

RA Dr. Johannes Kaspar, Universität München*

»Der gewalttätige Schlafwandler«

THEMATIK	Handlungsbegriff, Unterlassungsdelikte (insbesondere Garantenstellung), Notwehr, Verbotsirrtum
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anspruchsvolle Fortgeschrittenenklausur
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Schönfelder

■ SACHVERHALT

Der 33-jährige M ist Schlafwandler. Immer wieder wacht er mitten im Raum stehend auf, in seltenen Fällen auch außerhalb seiner Wohnung auf der Straße. Seit mehreren Vorfällen, bei denen M in diesem Zustand gegenüber seiner damaligen Ehefrau massiv gewalttätig wurde, weiß M auch, dass er zu der äußerst seltenen Gruppe der Personen gehört, die als Schlafwandler zu aggressiven Handlungen neigen.

Eines Abends lernt der mittlerweile geschiedene und allein lebende M in einer Diskothek eine junge Frau (F) kennen. Beim Verlassen der Diskothek am frühen Morgen bittet F den M, bei ihm übernachten zu dürfen. M willigt ein, besteht jedoch darauf, dass F im Wohnzimmer auf der Couch schläft. M hat Angst, er könne im Schlaf gewalttätig gegenüber der F werden, beruhigt sich aber mit dem Gedanken, dass schon nichts passieren werde und verzichtet auch darauf, die Tür seines Schlafzimmers abzuschließen.

Mitten in der Nacht wacht F erschrocken auf: sie sieht den M mit einem »merkwürdigen Gesichtsausdruck« und mit erhobener Faust auf sich zukommen. Sie erkennt, dass M ganz offensichtlich schlafwandelt und nicht Herr seiner Sinne ist. Zunächst versucht F, den M durch lautes Rufen aufzuwecken, was aber misslingt. Nachdem M ihr einen Schlag ins Gesicht versetzt hat, ergreift F einen Brieföffner und sticht dem erneut zum Schlag ausholenden M in den Arm. Sie ist überzeugt, sich in dieser Weise verteidigen zu dürfen, obwohl sie sich weiteren Schlägen des M – wie sie auch erkennt – leicht durch Flucht aus der Wohnung hätte entziehen können. Erst jetzt, mit einer blutenden Stichwunde am Arm, lässt M von F ab und geht zu Boden. F glaubt zwar, dass M ohne sofortige Hilfe verbluten wird; da sie aber der Meinung ist, als das eigentliche Opfer nicht zur Rettung des M verpflichtet zu sein, verlässt sie das Haus. M überlebt; die Stichverletzung war zu keinem Zeitpunkt lebensgefährlich.

Strafbarkeit von M und F? Die Schläge des M gegenüber seiner früheren Ehefrau sind nicht zu prüfen. Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt.